

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 42

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und es ist daher die ganze Ausspäher- und Re-  
kognoszirungsidee vor dem Feinde komisch.

Wo der Radfahrer von eminentem Nutzen sein kann, das ist bei Ueberbringung von Befehlen und Meldungen vom Hauptquartier der Division zu den Brigaden und von diesen zu den Regimentern und höchstens zu den taktischen Einheiten und zurück. Für grössere Verhältnisse passt der Telegraph, für kleinere ist die Entfernung meist zu gering, um besondere Geschwindigkeit nothwendig zu machen. Dieser Verkehr bezieht sich aber nicht etwa auf das entwickelte Gefecht, namentlich nicht in die Breite, sondern hauptsächlich auf die vorbereitenden Befehle in die Tiefe im Kantonement, und für die Körper hinter der Front, jedenfalls hinter der Gefechtslinie. Auch da noch kann es vorkommen, dass der Radfahrer auf Abenteuer stösst, aber diese werden eben doch die Ausnahme bilden. Keineswegs aber ist der Radfahrer geeignet, um auf Abenteuer auszugehen.

Aus allem diesem lässt sich auch ableiten, dass es durchaus keiner grossen Organisation bedarf, sondern dass eine bloss Aggregirung, wie sie im letzten Truppenzusammenzuge stattfand, durchaus genügt. Bei der VI. Division genügte ein halber Tag Unterricht über Organisation und Meldewesen vollständig, um den Zweck zu erreichen, nämlich Befehle und Meldungen rascher zu expediren als es dem Reiter möglich ist, zudem mit geringerer Anstrengung für den Mann und mit Reduktion des so schädlichen Abenddienstes für die Pferde.

Es scheint kein Grund vorhanden, spezielle Korps bilden zu sollen, und an Personal wird auch kein Mangel sein; es dürfte sich für uns nur vielleicht empfehlen, dass die Landsturmpflichtigen von 17 Jahren an, welche Radfahrer sind, sich als solche eintragen lassen; es wird sich von selber machen, dass sie weder zu alt, noch zu schwer befunden werden und an Instrumenten wird wohl mehr als der Bedarf im Kriegsfall ledig werden.

A. S.

**Studien über Felddienst.** Auf Grund der Felddienst-Ordnung vom 23. Mai 1887. Von J. v. Verdy du Vernois, Generallieutenant und Gouverneur von Strassburg i. E. I. Heft, mit einer Karte und drei Skizzen. Berlin 1887, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 70.

Das Erscheinen der neuen deutschen Felddienst-Ordnung veranlasste den Verfasser der den schweizerischen Offizieren wohlbekannten „Studien über Truppenführung“, denselben einen dritten Theil, betitelt „Studien über Felddienst“ folgen zu lassen.

Seine Gedanken und Lehren kleidet der Herr Verfasser in die von ihm durch seine frühern

Schriften so hoch entwickelte applikatorische Lehrform ein. An Händen eines praktischen Beispielen tritt er besonders eingehend auf alle Details der „Aufklärung“ und „Sicherung“ ein, doch werden auch andere Bestimmungen der Felddienst-Ordnung, wie der Fortgang der Ereignisse des taktischen Beispielen es mit sich bringt, zur Sprache gebracht. Stets wird zuerst die einschlägige Bestimmung der Felddienst-Ordnung wörtlich angeführt und auf diese basirt, unterzieht der Herr Verfasser die Erwägungen und Entschlüsse der Führung seiner authentischen Kritik.

Das vorliegende I. Heft behandelt zunächst:

1. den Marschbefehl der Division, sodann
2. den Vormarsch der selbstständigen Kavallerie;
3. den Uebergang zur Ruhe und die Vorposten der selbstständigen Kavallerie;
4. den Uebergang zur Ruhe und die gemischten Vorposten bei der Infanteriedivision.

Eine eingehende Besprechung mag bis nach Erscheinen der folgenden, vielversprechenden Hefte verschoben sein.

Die dem ersten Hefte beigegebenen Karten und Skizzen machen das Studium des Werkes noch angenehmer und es kann dasselbe den Herren Generalstabsoffizieren und höhern Truppenführern, insbesondere der Kavallerie, bestens empfohlen werden.

Ss.

**Die französischen Infanterie-Repetirgewehre Modell 1884 und 1885.** Mit 60 Holzschnitten. Hannover 1887. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. (Verfasser ungenannt.) Preis Fr. 2. 15.

Einleitend zeigt der Verfasser, wie in Frankreich die Repetirbüchsen von Lamson 1866 und Winchester 1867 erprobt und für den Dienst der Marine-Infanterie als vortheilhaft befunden und zu beschaffen gewünscht wurden, indessen auch diese Truppengattung das Infanteriegewehr Modell 1874, Einlader-System Gras erhielt. Die Anerkennung des Vortheiles von Magazinwaffen, in einem gegebenen Augenblick die Feuergeschwindigkeit namhaft steigern zu können, womit ein Ausgleich für die geringere Stärke der Marinetruppen erreichbar sei, führten zur erneuerten Anhandnahme der Frage einer Repetirwaffe für diese Waffengattung, zu deren Lösung Bedingungen aufgestellt wurden. Versuche mit Repetirsystemen von Hotchkiss, Krag und Kropatschek endeten mit Annahme des Letzteren als fusil de marine modèle de 1878, über dessen Beschaffenheit Einzelheiten angeführt sind.

Befriedigende Leistungen dieser Waffe und namentlich die Beseitigung von Vorurtheilen gegen

das System der Repetition überhaupt, führten zur Frage der Umänderung des Infanteriegewehres M. 74 in ein repetirfähiges Gewehr, wozu namentlich Vetterli (Schweiz) eine Konstruktion mit Magazin längs und unter dem Lauf, Werndl (Oesterreich) eine solche mit seitlich anfügbarem Magazin in Vorlage brachten, denen aber folgende Unvollkommenheiten vorgeworfen wurden:

Vetterli. (1000 Stück in Erprobung.)

1) Sehr ermüdende Handhabung, verringerte Trefffähigkeit infolge des Wechsels des Schwerpunktes und der Verunstaltung der Patrone. 2) Schwierige Unterhaltung, sehr gebrechliche Spiralfeder. 3) Geringere Solidität, trotz des stark vermehrten Gewichtes. 4) Bedeutendes Gewicht, schwierige Handhabung. 5) Gefahr der Explosion von Patronen im Magazin. 6) Preisgegebene Feuerleitung. 7) Unmöglichkeit der Kontrolle des Magazines.

Werndl. (Selbstthätiger Schnelllader.) Diese Waffe nähert sich, theoretisch betrachtet, auf befriedigende Weise dem idealen Gewehr, aber in der Praxis bewährt sie sich so schlecht, dass selbst die Hoffnungen, eine Lösung der Gewehrfrage durch selbstthätige Schnelllader (anhängbare Magazine) zu erreichen, illusorisch erscheinen.

Während dieser Versuche erzielte namentlich Oberst Gras einige Verbesserungen an seinem Gewehrmodelle von 1874, welche Waffe mit „Modèle de Châtellerauld 1884“ bezeichnet ward und zum verbesserten Umänderungsmodelle von 1885 führte, wofür die Umänderungskosten Fr. 33 betragen (Preis des Modells 74 ohne Degenbajonnett Fr. 65). Von beiden Modellen 1884 und 1885 gelangten eine Anzahl zu ausgedehnteren Versuchen bei einzelnen Truppenkörpern. Um indessen die Schnellfeuer-Leistung mit einem allfälligen Gegner auf einen gleichen Standpunkt zu bringen, wurde dem Gewehrmodelle 1874 ein Schnelllader (Chargeur rapide) beigegeben, einer kleinen 8 Patronen fassenden Ledertasche, womit die Abgabe von 15 Schüssen per Minute ermöglicht und selbst bis auf 20 Schüsse gesteigert werden könne. Die Zweckmässigkeit dieses Chargeurs erlitt indessen auch Anfechtungen, die in der vorliegenden Broschüre weiter ausgeführt werden.

Der einleitenden geschichtlichen Entwicklung der Repetirgewehrfrage in Frankreich folgt dann eine detaillirte Beschreibung mit Zeichnungen sowohl des Modelles von 1884, Magazin unter dem Lauf und Löffeltransporteur, als auch des Modelles von 1885, ebenfalls mit Magazin unter dem Lauf und Löffeltransporteur, welchen Deskriptionen und Anleitung über Gebrauch u. s. w. noch eine in's Deutsche übersetzte französische Instruktion über

das vorschrittmässige Laden dieser Waffe angeordnet ist, mit Bestimmungen über die Anwendung des Infanteriefeuers.

Die vorliegende Schrift bringt manchen Lichtstreifen in die konfusen Veröffentlichungen über diese in Frankreich noch schwebende Frage, welche noch schwieriger geworden ist durch Hinzutritt der Frage kleineren Kalibers und vortheilhafterer Treibmittel.

Wir empfehlen die Schrift bestens. Sch.

---

## Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Klenk, Instruktor II. Klasse der Sanitätstruppen, erhält die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

— († Oberst Abraham Stocker) ist in Luzern am 7. d. M. im Alter von 62 Jahren nach längerem Leiden gestorben. Derselbe hat von 1875 bis 1881 die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie bekleidet. Ein Nekrolog wird folgen.

— († Oberst Alfred Züricher), Kommandant der VII. Landwehrbrigade, starb an einer Brustfellentzündung am 7. d. M. in Bern. Das Erscheinen seines kürzlich in diesem Blatte veröffentlichten interessanten Artikels „über die Exerzierreglemente“ hat er nur kurze Zeit überlebt.

— (Die Anträge der deutsch-schweizerischen Sektionschefs), welche die Versammlung in St. Gallen beschlossen hat, dem eidgenössischen Militärdepartement zu unterbreiten, lauten wie folgt: 1) Zur Urlaubseinholung sind auch die Dienstfreien (Entlassungs-Steuerzahlenden) zu verpflichten. Der Urlaubsertheilung an Dienstpflichtige hat die Abgabe der Militäreffekten voranzugehen. 2) Die Besteuerung der im Lande wohnenden Ersatzpflichtigen ist in gleichmässigerer Weise vorzunehmen. Die Söhne der Landwirthe, welche in gleicher Haushaltung mit ihren Eltern oder Geschwistern leben, denselben also die Anstellung fremder Arbeitskräfte entbehrlich machen, sollen in billig scheinender Weise ebenfalls mit einem Erwerbseinkommen belastet werden, wie dies bei Handwerkern und bei Dienstboten mit konstanter Beschäftigung fast durchgängig der Fall ist. 3) Zur Besteuerung sind soweit möglich alle Vermögenobjekte, namentlich Aktienbesitz (welcher in der Regel nicht vom Inhaber, sondern von der emittirenden Stelle versteuert werden muss), ferner die Betheiligung von Kommanditengeschäften, das Vermögen in andern Kantonen und auch dasjenige im Ausland herbeizuziehen. (Die Staatssteuerregister sind nicht immer massgebend.) 4) Eine sorgfältigere Ausscheidung der nach Art. 2 lit. a des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz von der Bezahlung des Loskaufs enthobenen Individuen (körperlich und geistig Gebrechliche, Almosengenössige) im Sinne des bundesrätlichen Kreisschreibens ist sehr nothwendig. Als der Billigkeit entsprechend wird empfohlen, nur den Mehrbetrag des vom Bundesrathe fixirten steuerfreien Vermögens in Berechnung zu ziehen und nicht das gesammte Vermögen. 5) Eine bessere Regelung der Besteuerung und des Steuereinzuges bei den Landesabwesenden, unter Mitwirkung der Vertreter der Schweiz im Ausland, und eventuell auch anderer Organe ist absolut erforderlich. Die Gestattung der Selbsttaxation mit Ergänzungsvorbehalt der Behörden bei zu niedrig erscheinenden Angaben wird empfohlen. 6) Eine allgemeinere Bekanntgabe des Art. 6 des Bundesgesetzes